

Beilage 6

Mustervertragsbestimmungen für Werkverträge zwischen Erst- und Subunternehmer

1. Regelung der Weitervergabe der Arbeiten

1.1. Allgemeines

Zur Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers gehören laut Art. 8c EntsV auch die erforderlichen vertraglichen Vorkehrungen, damit er sich von den Subunternehmern, welche innerhalb oder am Ende der „Auftragskette“ Arbeiten ausführen sollen, die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen darlegen lassen kann.

Zu den vertraglichen Vorkehrungen gehört auch die Möglichkeit, die Weitervergabe der Arbeiten gänzlich zu verbieten. Je nach Art der Arbeiten und der entsprechenden Risikobeurteilung kann dabei die Weitervergabe der Arbeiten bereits auf erster Subunternehmerstufe oder erst ab einer nachgelagerten Subunternehmerstufe untersagt werden. Dieser Entscheid ist jeweils im Einzelfalle zu treffen und im jeweiligen Werkvertrag zwischen dem Erstunternehmer und dem Subunternehmer zu regeln. Zudem muss entschieden werden ob und wenn ja in welcher Höhe dem zuwiderhandelnden Subunternehmer eine Konventionalstrafe auferlegt werden soll.

1.2. Mögliche Vertragsklauseln

1.2.1. Verbot der Weitervergabe ab erster Stufe – empfehlenswert zur Risikominimierung

Kommt man im Rahmen einer Bauprozess- und Risikobeurteilung zum Schluss, dass im zu beurteilenden Fall so wenig Risiko wie möglich eingegangen werden soll, so ist die Weitervergabe bereits ab erster Stufe zu verbieten. Zusätzlich kann eine Konventionalstrafe auferlegt werden.

(1) Der Subunternehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten aus diesem Vertrag persönlich auszuführen. Die Weitervergabe (Untervergabe) von Arbeiten aus diesem Vertrag an Dritte (Subsubunternehmer) ist nicht zulässig.

Zusätzlich kann (je nach Risikobeurteilung) eine Konventionalstrafe auferlegt werden.

(2) Verstösst der Subunternehmer gegen das Verbot der Untervergabe, schuldet er dem Unternehmer eine Konventionalstrafe von CHF Betrag.--.

1.2.2. Verbot der Weitervergabe ab zweiter Stufe - empfehlenswert bei flexiblem Bauprozess

Erfordert die Ausführung der Arbeiten (im Rahmen einer Bauprozess- und Risikobeurteilung) eine flexiblere Handhabung der Weitervergabe der Arbeiten, so ist empfehlenswert, die Untervergabe auf zweiter Stufe mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung zu erlauben und erst die weitere Weitervergabe zu untersagen. Zusätzlich kann eine Konventionalstrafe auferlegt werden.

(1) Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an einen Dritten bedarf der schriftlichen Genehmigung des Unternehmers. Die schriftliche Genehmigung ist vor Arbeitsaufnahme der entsprechenden Arbeiten, unter Vorlage des abzuschliessenden Werkvertrages mit dem Dritten, beim Unternehmer schriftlich einzuholen. Im Werkvertrag zwischen dem Subunternehmer erster Stufe und dem Dritten (Subsubunternehmer) ist die Weitervergabe der übernommenen Arbeiten unter Auferlegung einer Konventionalstrafe im Wiederhandlungsfall zu untersagen und der Dritte (Subsubunternehmer) ist schriftlich zur Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntsG zu verpflichten.

(2) Im Falle genehmigter Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an einen Dritten (Subsubunternehmer), ist der Subunternehmer erster Stufe zudem verpflichtet, dem Unternehmer die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntsG durch den Dritten (Subsubunternehmer) anhand von Dokumenten und Belegen vor Vertragsschluss mit dem Dritten (Subsubunternehmer) und vor Beginn der Arbeiten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 EntsG i.V. mit und nach Massgabe von Art. 8b EntsV glaubhaft darzulegen bzw. diese Unterlagen dem Unternehmer vorzulegen.

Zusätzlich kann (je nach Risikobeurteilung) eine Konventionalstrafe auferlegt werden.

(3) Verstösst der Subunternehmer gegen die vorstehenden Regeln der Weitervergabe, indem er Arbeiten ohne schriftliche Genehmigung des Unternehmers durch einen Dritten (Subsubunternehmer) ausführen lässt, schuldet er dem Unternehmer eine Konventionalstrafe von CHF Betrag.--.

2. Verpflichtung des Subunternehmers zur Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen

2.1. Verpflichtung des Subunternehmers zur Einhaltung der minimalen Lohnbedingungen (Art. 2 Abs. 1 lit. a EntsG i.V.m. Art. 8b Abs. 1 lit. a – d EntsV)

Folgende Vertragsbestimmungen regeln insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragspartner (Erstunternehmer und Subunternehmer) in Bezug auf die Sorgfaltspflichterfüllung durch den Erstunternehmer nach Massgabe von Art. 5 Abs. 3 EntsG und Art. 8b EntsV.

(1) Der Subunternehmer verpflichtet sich, den für sein Gewerbe massgeblichen Gesamtarbeitsvertrag, _____ hier geltenden GAV einfügen _____, vollständig einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Subunternehmer zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen Mindestlohnbestimmungen inklusive Zuschläge und Arbeitszeitbestimmungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a EntsG (SR 823.20).

(2) Der Subunternehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a EntsG gegenüber dem Unternehmer mit den entsprechenden Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 1 EntsV glaubhaft darzulegen. Dabei hat der Subunternehmer dem Unternehmer die folgenden Dokumente vorzulegen:

Zutreffendes ankreuzen (Mehrfachnennungen möglich)

- Entsendebestätigung (Art. 8b Abs. 1 lit. a EntsV):** vom Subunternehmer und den Arbeitnehmenden unterzeichnete Entsendebestätigung mit Angaben zum aktuellen Salär im Herkunftsland, zu den gewährten Entsendezulagen und Zuschlägen gemäss Art. 1 EntsG, zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem für den Einsatz in der Schweiz anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, _____ hier geltenden GAV einfügen _____,
- Selbstdeklaration (Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV):** eine Deklaration des Subunternehmers, dass er die minimalen Lohnbedingungen garantiert, ergänzt mit der Namensliste der für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Arbeitnehmer oder der Namensliste der Stammebelegschaft in der Schweiz, mit Angaben zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag sowie die schriftliche Bestätigung der Arbeitnehmenden, dass sie die für ihre Lohnklasse vorgeschriebene minimale Entlohnung erhalten.
- Bestätigung der PBK (Art. 8b Abs. 1 lit. c EntsV):** die Bestätigung der paritätischen Vollzugsorgane von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, dass der Subunternehmer auf Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert wurde und keine Verstösse festgestellt wurden.
- Eintrag in Berufsregister (Art. 8b Abs. 1 lit. d EntsV):** der Eintrag des Subunternehmers in einem von den Arbeitgebern und Arbeitnehmenden oder von einer Behörde geführten Register (Berufsregister), welcher bestätigt, dass kein Verfahren wegen Verstoß gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen läuft und keine solchen Verstösse vorliegen.

(3) Der Subunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, der weniger als zwei Jahre im Schweizer Handelsregister eingetragen ist und weder über eine „Bestätigung der PBK“ noch einen Eintrag im Berufsregister vorweisen kann, ist gemäss Art. 8b Abs. 3 EntsV zudem verpflichtet, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages gegenüber dem Unternehmer nachzuweisen, dass er die Selbstdeklaration nach Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV und Abs. 2 vorstehend auch den zuständigen paritätischen Organen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a EntsG zugestellt hat.

**2.2. Verpflichtung des Subunternehmers zur Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen
(Art. 2 Abs. 1 lit. b – f Entsg i.V.m. Art. 8b Abs. 2 Entsv)**

(1) Der Subunternehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen minimalen Arbeitsbedingungen wie Arbeits- und Ruhezeiten; Mindestdauer der Ferien; Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b – f Entsg (SR 823.20).

(2) Der Subunternehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages die Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b – f Entsg gegenüber dem Unternehmer mit den entsprechenden Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 2 Entsv glaubhaft darzulegen. Dabei hat der Subunternehmer dem Unternehmer die folgenden Dokumente vorzulegen:

Zutreffendes ankreuzen (Mehrfachnennungen möglich):

- Selbstdeklaration (Art. 8b Abs. 2 lit. a Entsv):** eine vom Subunternehmer unterzeichnete Deklaration über die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeits- und Ruhezeit, zur Mindestdauer der Ferien, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, zum besonderen Schutz von Jugendlichen und Arbeitnehmerinnen sowie zur Lohngleichheit.
- Zertifikate (Art. 8b Abs. 2 lit. b Entsv):** anerkannte Zertifizierungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.

(3) Der Subunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, der weniger als zwei Jahre im Schweizer Handelsregister eingetragen ist und weder über eine „Bestätigung der PBK“ noch einen „Eintrag im Berufsregister“ vorweisen kann, ist gemäss Art. 8b Abs. 3 Entsg zudem verpflichtet, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages gegenüber dem Unternehmer nachzuweisen, dass er die Selbstdeklaration nach Art. 8b Abs. 1 und Abs. 2 Entsv und Abs. 2 vorstehend auch den zuständigen paritätischen Organen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a Entsg zugestellt hat.